

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Brändle - Feuerwehr- / Ambulanz- und Polizeifahrzeuge

Stand Januar 2011

Seite 1

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für sämtliche mit uns abgeschlossenen Verkäufe und Lieferungen von Fahrzeugen, Auf- oder Einbauten und Arbeiten anderer Art verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung/Werkvertrag als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen und anerkannt worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4 Auf alle zwischen dem Bezüger und uns entstandenen Rechtsverhältnisse findet nur schweizerisches Recht Anwendung.
- 1.5 Der Erfüllungsort befindet sich für beide Parteien am Domizil der Lieferantin.

## 2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Preis- und Konstruktionsänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben generell vorbehalten, ausser sie sind ausdrücklich anders bezeichnet.
- 2.2 Ergänzungen, Abänderungen, Abmachungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang der Bestellung, deren Annahme schriftlich bestätigt haben.
- 2.4 Offerten, die keine Annahmefrist (Offertgültigkeit) enthalten, sind unverbindlich.

## 3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung/Werkvertrag massgebend. Material oder Leistung, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Aenderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 3.3 Der Käufer wird über die technischen wie auch kaufmännischen Vertragsänderungen schriftlich informiert.

## 4. Dokumentationen

- 4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.
- 4.2 Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.3 Alle abgegebenen Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen, technische Spezifikationen, Offerten und Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert, vervielfältigt oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden. Widerhandlungen können gerichtlich geahndet werden.
- 4.4 Abänderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben uns im Hinblick auf neuere Erfahrungen und Verbesserungen vorbehalten.
- 4.5 Alle Unterlagen sind Eigentum des Lieferanten und müssen, auf Verlangen, zurückgegeben werden.

## 5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat dem Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

## 6. Preise

- 6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verzollung, Verpackung, Transport und Versicherung.
- 6.2 Die Warenumsatzsteuer bei Export-Aufträgen ist im Preis nicht enthalten.
- 6.3 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, wie zB Wechselkurse, Zulieferteile (Fahrgestelle, Feuerwehrmaterial etc.) Rohmaterialpreise, Fracht- und Zollespesen, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrages berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen. Eine entsprechende, nachvollziehbare Preis-Korrektur muss dem Käufer geraume Zeit vor der Auslieferung des Lieferumfanges schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.4 Wird ein Werkvertrag oder eine Auftragsbestätigung durch Verschulden des Bestellers aufgelöst, so ist der Lieferant berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines Schadens, eine entsprechende Entschädigung zu verlangen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Ohne anderslautende Bedingungen im Angebot gilt für die Zahlung 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Fahrgestellanlieferung, 1/3 bei Ablieferung rein netto.
- 7.2 Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine grössere Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
- 7.3 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug (ab dem 30. Tage nach Rechnungsdatum) behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen.
- 7.5 Mängel an unseren Lieferungen, die auf die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges keinen Einfluss haben, befreien den Besteller nicht vor der Einhaltung der Zahlungstermine. Der Besteller kann seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht mit einer allfälligen Gegenforderung verrechnen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung, bis zur deren vollständigen Bezahlung, vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.2 Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

## 9. Lieferfrist / Lieferverzug

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten resp. am Tage der gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrages, und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange, die zur Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind.
- 9.2 Die erste Zahlung, sofern eine solche bei Erteilung der Bestellung als fällig vereinbart wurde, muss erfolgt sein.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Brändle - Feuerwehr- / Ambulanz- und Polizeifahrzeuge

- 9.3 Im Falle, dass der Käufer wesentliche Teile der Lieferung selbst beizubringen hat (zB. Fahrgestell, konstruktionsbedingte wichtige Komponenten etc.), so beginnt die Lieferfrist erst, wenn diese Teile bei uns eingetroffen sind.
- 9.4 Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Auftrag, noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Verzugschaden.
- 9.5 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- 9.6 wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn dieser durch den Besteller nachträglich abgeändert werden
- 9.7 wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen
- 9.8 wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
- 9.9 Nachträglich gewünschte Änderungen durch den Besteller können ebenfalls zu einer Liefertermin-Anpassung führen.

### 10 **Lieferung, Transport, Verzollung und Versicherung**

- 10.1 Die Produkte (exkl. Fahrzeuge) werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Fracht-Dokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sich auf Rechnung des Bestellers.
- 10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Die Kosten für die Anlieferung und Abholung von durch den Besteller angelieferten Fahrgestell, Feuerwehrmaterial und fertiggestelltem Produkt gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 11 **Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistung**

- 11.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand respektive Uebergabe prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Aus Produktheftungsgründen wird das Fahrzeug/die Lieferung nicht ohne detaillierte Schulung dem Besteller übergeben.
- 11.3 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen am Uebernahmestag resp. Innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.4 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.3 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.5 Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 11.1 statt.
- 11.6 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 11.8. einer gesonderten Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:
- 11.7 Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter dar an teilnehmen kann.
- 11.8 Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, dass vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist.
- 11.9 Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist, oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte, oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- 11.10 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
- 11.11 Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- 11.12 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- 11.13 wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann
- 11.14 wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein
- 11.15 wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 11.10 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen
- 11.16 sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt
- 11.17 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.11 sowie Ziff. 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

### 12 **Gewährleistung, Haftung für Mängel**

#### 12.1 **Umfang und Zeitdauer der Garantieleistung**

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für fabrikneue Auf- und Ausbauten mit Löschesystem.
- Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Dienstleistung.
- 12.2 Für die von uns nicht selbst erzeugten Teile wie zB Fahrgestelle, Motoren, Bereifung, Gelenkwellen, Baugruppen usw. übernehmen wir nur die Garantie und Verpflichtungen, welche die Lieferanten dieser Fremdfabrikate uns gegenüber eingehen.
- 12.3 Die Ersatzteilgarantie für elektrische oder elektronische Teile beträgt maximal 5 Jahre ab Auslieferung des Fahrzeuges. Eine Ersatzlösung für die Lebensdauer des Fahrzeuges bleibt gewährleistet.
- 12.4 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.
- 12.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Lieferanten nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.6

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Brändle - Feuerwehr- / Ambulanz- und Polizeifahrzeuge

- 12.6 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung**  
12.7 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen.
- 12.8 Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten
- 12.9 Kosten für die Behebung der Mängel**  
12.10 Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.  
12.11 Die Mängel und Nacharbeiten werden am Domizil der Firma ausgeführt.  
12.12 Der Besteller hat für die Umtriebskosten (z.B. Fahrt ans Domizil der Firma Brändle / Arbeitsaufwand des Fahrers / Betriebsausfall des Fahrzeuges) generell selber aufzukommen.  
12.13 Ist die Nachbesserung während der Garantiezeit nicht im Werk des Lieferanten möglich, sind wir berechtigt, Transport- und Fahrkosten (Personal-, Reisespesen, Aufenthaltskosten) dem Besteller zu belasten.  
12.14 Die Kosten für evtl. notwendiges Ueberführen von Fahrzeugen in eine Reparaturwerkstätte oder das zur Verfügung stellen von Leihfahrzeugen gehen zu Lasten des Bestellers.  
12.15 Innerhalb der Gewährleistungsfrist resp. während der Zeit der Mängelbehebung steht dem Besteller auf Anfrage, ein firmeneigenes Einsatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung. Nach der Gewährleistungsfrist kann das Einsatzfahrzeug gemietet werden. (Benzin/Diesel zulasten des Benützers)
- 12.16 Haftung für zugesicherte Eigenschaften**  
12.17 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern ist.  
12.18 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.  
12.19 Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden sind.  
12.20 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.  
12.21 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller die Behebung des Mangels während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen.
- 12.21 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel**  
Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, zB infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, unsachgemässe Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.  
Für nachweisbare Folgeschäden nicht rechtzeitig gemeldeter Störungen, können ebenfalls keine Garantieansprüche geltend gemacht werden.  
Ebenfalls erlischt die Garantie sofort und ganz, wenn der Liefergegenstand ohne Wissen des Lieferanten von Drittpersonen oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden sind.
- 12.22 Verkauf des Fahrzeuges während der Garantiezeit**  
Im Falle der Veräusserung des Fahrzeuges erlischt die Garantie
- 12.23 Lieferung und Leistungen von Unterlieferanten**  
Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 12.24 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche**  
Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte ausser den in Artikel 12.1. bis 12.3. ausdrücklich genannten.
- 12.25 Haftung für Nebenpflichten**  
Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.26 Ablehnung von Garantieansprüchen**  
12.27 Vom Lieferanten werden keinerlei Schadenersatzansprüche, die durch Ausfall des Fahrzeuges entstehen, anerkannt.  
12.28 Für die Lieferung von gebräuchten Fahrzeugen usw. lehnen wir jede Garantie und Nachwährschaft ab.
- 13 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten**  
Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie erstellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 14 Anwendbares Recht**  
Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.
- 15 Gerichtsstand**  
Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.
- 16 Ursprung zu Zollzwecken**  
Der Ursprung des gesamten Aufbaues/Löschtechnik/Innenausbau ist in der Schweiz.